

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entwicklung einer iPhone App bzw. iPad App

Präambel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) werden bei Annahme eines Angebots über die Entwicklung einer iPhone bzw. iPad App vertragliche Rechtsfolge zwischen Ihnen, dem Kunden („Kunde“) und dem Unternehmen Pappenberger Apps, Kölnergrünstrasse 11, 95652 Waldsassen, Deutschland („Pappenberger Apps“).

1. Vertragsgegenstand

Die AGB gelten für die Planung, Erstellung und Lieferung der im Angebot beschriebenen iPhone bzw. iPad App („Leistungsgegenstand“).

Die konkrete Leistungsbeschreibung wird im Angebot geregelt.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Pappenberger Apps und dem Kunden gelten ausschließlich die AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Pappenberger Apps nicht an, es sei denn, Pappenberger Apps hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Leistungsinhalt und -umfang

- (1) Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen der vereinbarten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot und Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich vorgenommen werden und im Einverständnis beider Parteien sind.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuzögern. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht werden kann, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.

3. Kooperation und Verpflichtungen der Parteien

- (1) Die Parteien verpflichten sich in jeder Phase des Projekts eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Kunden wesentlich ist, insbesondere
 - die an den Leistungsgegenstand gestellten Anforderungen in ausreichender Form schriftlich zu konkretisieren;
 - ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zu überlassen;
 - Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung benötigt, auf eigene Kosten bereitzustellen.
- (2) Pappenberger Apps hat das Recht den entwickelten Leistungsgegenstand und das Logo des Kunden, falls vorhanden, für Referenzzwecke auf der Website „www.pappenberger-apps.com“ sowie verknüpften Internetseiten, wie beispielsweise Facebook, darzustellen. Dabei werden keine Urheberrechte der Logos an Pappenberger Apps übertragen. Der Kunde kann jederzeit das in diesem Punkt erläuterte Recht ohne Frist zurückziehen. Falls diese Situation eintritt ist Pappenberger Apps verpflichtet sämtliche Referenzen zu diesem Kunden innerhalb von 5 Tagen zu löschen.

4. Abnahme

- (1) Abgeschlossene Leistungen, welche im Angebot vereinbart worden sind, müssen abgenommen werden. Dienstleistungen, besonders Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, außer die Abnahmebedürftigkeit der Leistung wurde ausdrücklich bestimmt.
- (2) Die Abnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - (a) Pappenberger Apps wird die Abnahmebereitschaft des jeweiligen Leistungsgegenstands durch Übersendung einer Beta-Version anzeigen. Dem Kunden steht ein Zeitraum von 10 Tagen zur Verfügung, um diese Beta-Version zu testen.
 - (b) Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistungen in allen wesentlichen vereinbarten Punkten erfüllt wurden.
 - (c) Der Kunde ist verpflichtet, Pappenberger Apps unverzüglich zu informieren, wenn ihm während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.
 - (d) Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Pappenberger Apps eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht spezifiziert.
 - (e) Pappenberger Apps ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Abnahme von Leistungen, Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

5. Einräumung von Rechten

- (1) Grundsätzlich gewährt Pappenberger Apps dem Kunden hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Leistungsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen und zu vervielfältigen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sofern der Leistungsgegenstand ausschließlich für den Kunden entwickelt worden ist und Pappenberger Apps zustimmt, dass Pappenberger Apps gegen eine Pauschale von 20 % des Kaufpreises (netto), aber mindestens 200€, dem Kunden das ausschließliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, den Leistungsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen, zu verwerten und zu weiterentwickeln bzw. bearbeiten gewährt. Dabei werden dem Kunden der Source Code, sowie alle sonstigen Materialien, die mit dem entwickeltem Leistungsgegenstand zusammenwirken, übergeben. Pappenberger Apps räumt dem Kunden dieses Angebot zum jeden Zeitpunkt nach der Entwicklung ein.

- (2) Das einfache Recht zur Nutzung und Verwertung des Leistungsgegenstandes bezieht sich nur auf die Veröffentlichung der Software im Apple AppStore. Dabei können alle Parameter, wie beispielsweise Preis und Beschreibung, natürlich selbst vom Kunden bestimmt werden. Das Recht an dem Leistungsgegenstand bleibt jedoch auf unbestimmte Zeit bei Pappenberger Apps.
- (3) Andere, nicht unter dem einfachen Recht geregelte, Nutzungs- und Verwertungsrechte am Leistungsgegenstand werden dem Kunden nicht eingeräumt.

6. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem vorliegenden Angebot.
- (2) Leistungen außerhalb des im Angebot vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

(3) Endet der Vertrag vorzeitig, hat Pappenberger Apps einen Anspruch auf die Vergütung, der seinen bis zur Beendigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen entspricht.

(4) Pappenberger Apps wird die fällige Vergütung in Rechnung stellen. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von max. 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Bedarf kann Pappenberger Apps auch andere Zahlungsmodalitäten mit dem Kunden vereinbaren, welche in dem Angebot aufgeführt werden müssen. Soweit der Kunde in Zahlungsverzug gerät, werden Mahngebühren in Höhe von 20€ für jedes Mahnungsschreibens erhoben, welche zum ausstehenden Betrag addiert werden.

(5) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich jegliche im Angebot genannte Beträge als Nettobeträge, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bruttobeträge sind dem Angebot selbstverständlich enthalten.

7. Gewährleistung für Sachmängel

- (1) Pappenberger garantiert, dass der von ihm entwickelte Leistungsgegenstand im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung entspricht. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, welche bei der erfolgreichen Abnahme des Leistungsgegenstands beginnt.
- (3) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Gewährleistung durch Pappenberger Apps entfallen.
- (4) Pappenberger Apps kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an Pappenberger Apps überwiesen hat.

8. Gewährleistung für Rechtsmängel

(1) Pappenberger Apps leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

9. Haftung, Schadensersatz

(1) Pappenberger Apps haftet nur für eigens verschuldete Verletzungen.

10. Geheimhaltungsverpflichtungen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Pappenberger Apps verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen.
- (2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach (1) und (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

11. Sonstige Bestimmungen

- (1) Pappenberger Apps hat das Recht, sich zur Erfüllung der Leistung gemäß Angebot Subunternehmer zu beauftragen.
- (2) Änderungen des Angebots und der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Weiden in der Oberpfalz.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesen AGB.

Stand: 2014